

Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen **ausschließlich** aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; dies gilt auch dann, wenn anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorliegen. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen finden, soweit es sich um Kaufleute handelt, auch für die **künftigen Geschäftsbeziehungen** Anwendung. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Preise

Preisangebote werden erst mit der Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer verbindlich. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber darlegen kann, dass sich die seiner Kalkulation zugrunde liegenden Kosten erhöht haben, ist der Auftragnehmer bis zur endgültigen Erledigung des ihm erteilten Auftrags, jedoch frühestens sechs Wochen nach Auftragsbestätigung, berechtigt, die in seiner Auftragsbestätigung genannten Preise zu berichtigen. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragsabschluss eine Preissteigerung von mehr als 5% pro Jahr zu verzeichnen ist. Die dem Auftragnehmer bis dahin entstandenen Aufwendungen an Material und Lohn sind zu erstatten.

Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers nach Druckgenehmigung einschließlich des dadurch verursachten Produktionsmittelstillstandes werden diesem berechnet. Von dem Auftragnehmer infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, Daten, die nicht in Übereinstimmung mit der Anlieferrichtlinie des Auftragnehmers angeliefert werden oder die vom Auftraggeber inhaltlich nicht korrekt übermittelt worden sind und um deren Berichtigung gebeten wird, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden in seiner letzten Ausgabe maßgebend.

3. Zahlung

Die **Rechnung** wird unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgereicht. Die **Zahlung** erfolgt innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Rechnungsdatum **ohne Skontoabzug**. Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die Diskontospesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Die Hereinnahme von Eigenakzepten erfolgt nur gegen Vergütung der Diskontospesen und sonstiger Kosten. Schecks, Wechsel und Akzente werden erfüllungshalber entgegengenommen. Porto- und Frachgebühren sowie Verpackungskosten sind mit Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber trägt die gesamten Kredit- und sonstigen Kosten, soweit die vorstehenden Zahlungsbedingungen zu seinen Gunsten geändert werden.

Bei größeren Aufträgen sind **Vorauszahlungen** oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besondere Materialien sofortige Zahlung zu verlangen.

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind **Verzugszinsen** bzw. Stundungszinsen in Höhe von 5% über dem in § 247 Abs. 1 BGB geregelten Basiszinssatz zu zahlen. Ein weiterer Verzugschaden kann geltend gemacht werden. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Vertrag fällig zu stellen, auch wenn er Wechsel oder Schecks angenommen hat, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat.

5. Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist zur **Aufrechnung** mit Forderungen berechtigt, die dem Auftraggeber gegenüber der Bertelsmann AG, oder gegenüber den mit der Bertelsmann AG oder dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG zustehen. Falls der Auftraggeber Forderungen gegen den Auftragnehmer haben sollte, ist der Auftragnehmer weiterhin zur Aufrechnung mit Forderungen befugt, die diese Unternehmen gegen den Auftraggeber haben. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart wird und die Fälligkeiten verschiedene sind.

6. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftraggeber steht ein **Leistungsverweigerungs-** oder **Zurückbehaltungsrecht** ausschließlich dann zu, wenn Gegenforderungen vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich dem Grunde und der Höhe nach anerkannt oder vom Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Versand/Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und **Gefahr** des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person oder Anstalt übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Auftragnehmers überlassen. **Transportversicherungen** werden von dem Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel **Eigentum** des Auftragnehmers. Im Falle des Scheck-Wechsel-Austausches geht das Eigentum auf den Auftraggeber erst über, wenn für den Auftragnehmer kein Rückgriff aus dem Wechsel mehr zu befürchten ist. Wenn der Sicherungsfall eintritt, steht dem Auftragnehmer nach Androhung und Fristsetzung auch urheberrechtlich die Befugnis zur Verbreitung der noch in seinem Eigentum stehenden Kalender zu. Er ist befugt, erforderlichenfalls die Vervielfältigung zu Ende zu führen. Etwa erforderliche Zustimmungserklärungen Dritter wird der Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich besorgen. Die Ware darf vor Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers oder vor Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks ohne seine Zustimmung weder **verpfändet** noch zur **Sicherung übereignet** werden. Alle Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der vom Auftragnehmer gelieferten Waren – auch solcher Waren, die im Laufe einer weiteren Geschäftsverbindung geliefert werden – und aus dem Abdruck von Anzeigen sowie aus dem Vertrieb von Beilagen in den gelieferten Waren werden bereits jetzt in voller Höhe an den Auftragnehmer **abgetreten**, und zwar bis zur vollständigen Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus Warenlieferungen. Nimmt der Auftraggeber die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Waren aus dem Abdruck von Anzeigen sowie aus dem Vertrieb von Beilagen in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Forderung aus einem saldenmäßigen Überschuss im Falle der Beendigung des **Kontokorrents** bis zur Höhe einer Forderung des Auftragnehmers aus Warenlieferungen abgetreten. Aus begründetem Anlass ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an den Auftragnehmer bekannt zu geben sowie Namen und Anschriften der Abnehmer offen zu legen.

An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien wird mit der Übergabe zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Auftragnehmers aus Warenlieferungen ein **Pfandrecht** bestellt. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20% des realisierbaren Wertes, so ist er auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur **Freigabe von Sicherheiten** verpflichtet.

9. Ausschluss des Weiterverkaufs von Werbematerialien und Geschenken

Werbematerialien und Geschenke sind nicht zum Weiterverkauf bestimmt und davon ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält sich für jeden Fall der Zuwerdung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Offenlegung der Bezugsquelle vor. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Händler mit denen der Auftragnehmer eine hiervon abweichende vertragliche Vereinbarung über den Weiterverkauf von Werbematerialien und Geschenken hat.

10. Leistungsverzug

Für den Fall des **Leistungsverzugs** des Auftragnehmers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz nachweislich entstandener Schäden verlangen, wenn der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher oder sonstiger Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber mit der **Abnahme in Verzug**, so kann der Auftragnehmer die Rechte aus § 323 BGB geltend machen. Macht der Auftragnehmer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht ihm daneben noch ein Ersatzanspruch in dem Umfange zu, wie er stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung bzw. bei avisiertem Versand nicht promptly ab oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Speditur einzulagern.

11. Druckreifeklärung/Beanstandungen

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse und übersandter Ausfallmuster in jedem Falle zu **prüfen**. Die Gefahr etwaiger Fehler geht

mit der Druckreifeklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware **beanstandet** werden. Dabei ist die Überprüfung durch Lieferanten zu gewährleisten.

Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen gegen den Lieferanten nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme an bei dem Lieferanten eintrifft. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

12. Mängelhaftung

Der Auftragnehmer hat zunächst das Recht zur **Nachbesserung** oder **Ersatzlieferung**. Im Falle verzögerter, unterlassener, unmöglicher oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages oder **Herabsetzung der Vergütung** verlangen. Eine weitergehende Gewährleistung und Schadenshaftung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher oder sonstiger Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

Für erhebliche Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Auftragnehmer beschafften Papiers, Kartons und sonstigen Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen die Papier- und Pappen- sowie sonstigen Lieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner **Haftung** befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, sowie Ansprüche gegen die Papier- und Pappenlieferanten durch Verschulden der Lieferanten nicht bestehen oder durch Verschulden solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Für Lichteinheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Der Prozentsatz erhöht sich bei besonders schwierigen Drucken sowie bei Auflagen bis zu 10.000 Exemplaren auf 10%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier vom Auftragnehmer aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze. Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher oder sonstiger Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

Unberührt von allen Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüssen nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen haftet der Auftraggeber unbeschränkt für alle schuldhaft verursachten Schäden bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

13. Vom Auftraggeber beschafftes Material

Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleich welcher Art, ist dem Auftragnehmer frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten sowie die Lagerspesen zu erstatten. Beim Zurverfügungstellen des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckrichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen Eigentum des Auftragnehmers.

14. Liefertermin

Sind keine Liefertermine, sondern eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferzeit vereinbart, beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Krieg, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Aufruhr, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. –, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, vereinbaren die Vertragspartner einen den Umständen angemessenen neuen Liefertermin.

15. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und dem Auftragnehmer druckreif erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich übermittelte Texte oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Für Verzögerungen infolge verspäteter Rücksendung haftet der Auftragnehmer nicht.

Die Druckfreigabeerklärung durch den Auftraggeber vorausgesetzt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Fehler der Korrekturabzüge und Andrucke, es sei denn er weist nach, dass Fehler erst im nachfolgenden Druckprozess aufgetreten sind.

Bei kleineren Druckaufträgen (z.B. Firmendrucke) und gelieferten Druckvorlagen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Satzfehler auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher oder sonstiger Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

Soweit periodischen Arbeiten keine besonderen vertraglichen Abmachungen zugrunde liegen, gilt als gewerbetüblich Folgendes: Regelmäßig wiederkehrende Druckarbeiten, für die keine Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart wurden, können nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

16. Aufbewahrung

Firmendruck- und Prägenderlagen werden kostenlos zwei Jahre aufbewahrt. Rohstoff-, Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet in diesem Falle für Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher oder sonstiger Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde und die Gegenstände nach Erledigung des Auftrags vom Auftraggeber nicht binnen vier Wochen abgefordert worden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bei einem Speditur einzulagern. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

17. Rechte Dritter/Urheberrechte

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter gegen einen solchen Rechtsverletzung freizustellen, wobei der Freistellungsanspruch auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung bzw. Verfolgung umfasst. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Auftragnehmer. Produktionsmittel, wie z.B. Filme, Lithographien, Druckplatten, Matern, Prägeplatten, Stanzen etc., bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen (**Impressum**). Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

18. Allgemeine Bestimmungen

Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. **Gerichtsstand** ist, je nach Streitwert, Gütersloah oder Bielefeld, soweit nicht gesetzlich ein anderes Gericht zwingend zuständig ist. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich **deutschem Recht**.